LANDESPERSONALVERTRETUNG 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 5



Büro der NÖ Dienstnehmervertretung, 3109

An das Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2 1010 Wien

Beilagen

DV-A-94/032-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9005

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

GZ 2021-0-130.157 Mag. Veronika 13226 15. April 2021

Höfenstock

Betrifft

Informationsfreiheitsgesetz - Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Entscheidungsträgerinnen und –träger!

Zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit ergeht folgende Stellungnahme der NÖ Landespersonalvertretung, gesetzliche Dienstnehmervertretung aller in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land NÖ stehenden Personen, mit Ausnahme der Bediensteten in Betrieben:

A.) Allgemeine Anmerkungen:

Der Grundgedanke der Transparenz für die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns ist ein grundsätzlich guter und verschließt sich auch die NÖ Landespersonalvertretung diesem nicht. Jedoch bringt die generelle Aufhebung der verfassungsgesetzlichen

Landespersonalvertretung

Mail: post.lpv@noel.gv.at Tel.: 02742/9005 Fax: 02742/9005-13900 Internet: http://www.lpv.co.at www.lpv.co.at/datenschutz Landhausplatz 1, Haus 5 3109 St. Pölten Amtsverschwiegenheit und die <u>Schaffung einer ebenso verfassungsgesetzlichen</u> <u>Informationsverpflichtung</u> inkl. eines <u>verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf</u> <u>Informationszugang</u>, auch problematische Punkte in Bezug auf die tägliche Arbeit unserer Kolleginnen und Kollegen mit sich, die unserer Ansicht nach jedenfalls beachtet werden sollten.

Bereits jetzt gibt es die Möglichkeit für Einzelpersonen und Betroffene umfangreiche Informationen auf Grundlage verschiedener Bundes- und Landesgesetze zu erhalten. Zugang zu und Auskünfte über Umweltinformationen regelt einerseits Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie – bezogen auf NÖ – der zweite Abschnitt des NÖ Auskunftsgesetzes. Weiters legt das NÖ Auskunftsgesetz für den Bereich der NÖ Landesverwaltung auch generell das Recht auf Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung, sofern die Auskunft nicht aufgrund anderer Rechtvorschriften verlangt werden kann, fest. Eine Einschränkung der generellen Auskunftspflicht darf dabei nur in den taxativ aufgezählten Fällen verweigert werden, so etwa wenn der Erteilung der Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht oder wenn die Auskunft mutwillig verlangt wird. Berufliche Vertretungen dürfen die Auskunft darüber hinaus auch verweigern, wenn sie von Personen verlangt wird, die der beruflichen Vertretung nicht angehören.

Somit ist bereits mit dieser und ähnlichen gesetzlichen Grundlagen, wie zB auch dem Auskunftsgesetz des Bundes oder jener der anderen Bundesländer, ein umfangreiches Auskunfts- und Informationsrecht gesichert.

Dazu kommt das Recht auf Akteneinsicht gem. § 17 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), welches Parteien eines Verwaltungsverfahrens (im Bereich der Hoheitsverwaltung) zusteht.

Daher kann allgemein festgehalten werden, dass bereits aufgrund der geltenden Rechtslage Informationen von Verwaltungsorganen offengelegt werden müssen, welche keinerlei Interessen anderer Personen verletzen oder aus anderen explizit festgelegten Gründen unter Verschluss zu halten sind.

Die alltäglichen Erfahrungen unserer Kolleginnen und Kollegen zeigen darüber hinaus immer wieder, dass in vielen Fällen Auskunfts- und Informationsrechte von Personen "mit verdichtetem Rechtsbewusstsein" und so genannten "Staatsverweigerern" in Anspruch genommen werden, deren alleiniges Ziel es ist, Behörden zu behindern und geradezu lahmzulegen. Teilweise kommt es dadurch auch zu Verfahrensverzögerungen, welche die handelnden Personen wiederum dazu bewegen, sich aleichzeitia Verfahrensdauer zu beschweren. In diesen Fällen ist somit nicht der Wunsch nach Transparenz und einem erleichterten Zugang zu staatlichen Informationen das (vom Gesetzgeber eigentlich vorgesehene) Motiv der Auskunfts- und Informationsbegehren, sondern - ganz im Gegenteil -, die Behinderung der Behörden und damit die missbräuchliche Inanspruchnahme dieser Rechtsinstitute.

Bei Umsetzung des vorliegenden Entwurfes sollte man sich daher jedenfalls auch dieser Bedenken und auch der Eventualität, dass Auskünfte von den genannten Personengruppen vermehrt missbräuchlich verwendet werden könnten, bewusst sein. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene generelle Gebührenbefreiung erleichtert einen Missbrauch des Auskunfts- und Informationsrechtes zusätzlich (dazu detailliert noch unter Punkt B.) 3.).

B.) Anmerkungen zu einzelnen Punkten:

Art. 2, Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

1. <u>Befürchtung eines heterogenen Vollzugs aufgrund nicht konkreter Definitionen sowie auftretende Haftungsfragen:</u>

Das IFG regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang dazu.

Informationen im Sinne des IFG sind amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnungen im Wirkungsbereichs eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Anstalt, Stiftung oder eines Fonds (oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung), unabhängig von ihrer jeweiligen Form. Die Informationen von allgemeinem Interesse sind nicht taxativ aufgezählt (arg. "insbesondere") und sind darunter Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mind. € 100.000,00 zu subsumieren. Aufgrund der demonstrativen Aufzählung kann eine Reihe weiterer

Informationen unter § 2 IFG fallen und damit gleichzeitig auch eine Veröffentlichungspflicht im Informationsregister nach § 4 IFG bestehen. Im Sinne eines einheitlichen Vollzuges des Gesetzes sowie der Rechtssicherheit, sollte im IFG selbst noch besser konkretisiert werden, welche Informationen und Dokumente hier konkret zu veröffentlichen sind. Da die informationspflichtigen Stellen (vgl. § 4 Abs. 1) selbst die Adressaten dieser Veröffentlichungspflicht sind, müssen diese auch genau wissen, welche Informationen sie hier nach deren Entstehen veröffentlichen müssen. Andernfalls könnten hier eventuell auch neue Haftungsfragen entstehen, weil durch diese unklare Bestimmung die Gefahr besteht, dass Rechte Dritter verletzt werden.

Ζ B-VG lm Art. 22a Abs. 4 2 wird die Möglichkeit geschaffen, neuen Durchführungsverordnungen (des Bundes) zu erlassen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, dass es sinnvoll und der Rechtssicherheit dienlich wäre, in einer solchen Verordnung festzulegen, welche Informationen jedenfalls und welche Informationen keinesfalls zu veröffentlichen sind. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine ähnliche Systematik bereits erfolgreich im Betriebsanlagenrecht zur Anwendung gelangt.

Eine solche Vorgehensweise würde zudem die vorgesehene Beratungsverpflichtung der Datenschutzbehörde (§ 15) für informationspflichtige Stellen gerade im Anfangsstadium des Inkrafttretens der neuen Regelungen entlasten und Rechtssicherheit und Klarheit aller Beteiligten schaffen, zumal mit einer VO relativ rasch neue Tatbestände eingefügt werden können.

2. Befürchtung des Auftretens eines vermehrten Arbeitsaufwandes

Als gesetzliche Dienstnehmervertretung steht die NÖ Landespersonalvertretung auf dem Standpunkt, dass durch die Schaffung der Informationsverpflichtung sowie des Rechts auf Zugang zu Informationen, nicht mehr Aufwand verursacht werden darf, als die bisherigen Regelungen mit sich brachten. Die Behörden befinden sich einerseits aufgrund der vorherrschenden Ausnahmesituation, andererseits aber auch durch die laufende Erlassung neuer und immer komplexer werdender Gesetze bzw. Novellen, bereits an der Grenze der Belastbarkeit.

Würde nun durch den vorliegenden Entwurf eine weitere dauerhafte Arbeitsbelastung auf die Bediensteten zukommen, so ist dies keinesfalls akzeptabel, da der Nutzen jeder gesetzlichen Regelung auch im Verhältnis zu deren Aufwand stehen muss.

Nachstehende Eckpunkte des gegenständlichen Entwurfes untermauern hier unsere Befürchtungen:

- **Informationsfrist von 4 Wochen** (evtl. Verlängerung um nochmals 4 Wochen in bestimmten Fällen):

Die Frist zur Erteilung der Auskunft/Information sollte generell wie bisher 8 Wochen betragen (vgl. andere Auskunftspflichtgesetze). Es ist unbedingt erforderlich, dass für die Prüfung von Informationsbegehren eine angemessene Frist eingeräumt wird, die auch auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Amtsbetriebes Bedacht nimmt.

Es ist zwar die Möglichkeit einer Verlängerung vorgesehen; nichtsdestotrotz muss die Verlängerung der Frist um weitere 4 Wochen wiederum unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden, wodurch ein weiterer Aufwand entsteht.

Der Vollständigkeit halber wird hier zusätzlich angemerkt, dass die Entscheidungsfrist über einen Antrag des Informationswerbers für das informationspflichtige Organ 2 Monate beträgt. Gleiches gilt in weiterer Folge für Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über die erlassenen Bescheide. Hier wäre jedenfalls eine längere Frist wünschenswert, evtl. angelehnt an § 73 AVG, mindestens aber 3 Monate.

Auch die Frist für die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung beträgt lediglich 3 Wochen und ist damit eindeutig zu kurz bemessen.

Bereithaltungspflicht der Informationen bei allgemeinem Interesse (§ 4 Abs. 3 IFG):

Die veröffentlichten Informationen sind so lange bereitzuhalten, solange ein allgemeines
Interesse an ihnen besteht. In der Praxis müsste dies somit bedeuten, dass die
informationspflichtigen Stellen regelmäßig überprüfen müssten, ob die veröffentlichten
Informationen noch relevant sind. Eine solche Regelung könnte ebenfalls dazu beitragen,
den Arbeitsaufwand der betroffenen Stellen zu erhöhen.

3. Fehlende Gebühreneinhebung (§ 12):

Anträge auf Informationserteilung, sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung sowie Bescheide nach dem IFG sollen generell gebühren- und abgabenfrei möglich sein. Diesbezüglich ist jedoch – wie oben auch bereits erwähnt -, zu beachten, dass durchaus Auskunftsbegehren existieren, welche aufgrund einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des Informationsrechtes zu einer Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes führen können. Gem.

§ 9 Abs. 3 ist der Zugang zur Information zwar nicht zu erteilen, wenn der Antrag offenbar missbräuchlich erfolgt oder die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde; dennoch ändert dies nichts daran, dass solche Auskunftsersuchen nun generell leichter gestellt werden können und dadurch ein vermehrter Missbrauch zu befürchten ist. Noch dazu entsteht auch bereits durch die Behandlung dieser missbräuchlichen Ansuchen ein Verwaltungsaufwand, welcher gerade auch in Zeiten der Krise wiederum vermehrte Kosten verursacht, welche eigentlich hintangehalten werden müssten. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass bei Nichterteilung der Auskunft ein Verwaltungsverfahren samt negativem Bescheid und Beschwerdemöglichkeit zu führen ist, was wiederum Ressourcen bindet.

Art. 22a Abs. 2 letzter Satz B-VG:

Der neu formulierte Artikel legt nun Folgendes fest:

Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Angehörigen informationspflichtig.

In der aktuell noch geltenden Fassung wird die Grundlage wesentlich enger gelegt. Und zwar bestimmt Art. 20 Abs.4 letzter Satz B-VG, dass berufliche Vertretungen nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig sind und dies auch nur soweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

Der neu formulierte Satz lässt vermuten, dass hier in Bezug auf andere Angelegenheiten als jene des eigenen Wirkungsbereiches, Auskunftspflichten bestehen könnten (wie diese dann auch immer aussehen sollen). Die diesbezüglichen Erläuterungen beseitigen diese Unklarheit leider nicht. Hier wird ausgeführt:

Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sollen, soweit sich Informationsbegehren auf Angelegenheiten beziehen, die sie im eigenen Wirkungsbereich besorgen, wie schon bisher, nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet sein, Zugang zu ihren Informationen zu gewähren.

Der Beisatz "als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird" entfällt hier gänzlich. Diese Änderung ist so nicht akzeptabel.

Beratungs- und Unterstützungstätigkeit der Datenschutzbehörde:

§ 15 IFG legt Folgendes fest:

Datenschutzbehörde

- § 15. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Datenschutzbehörde berät und unterstützt die informationspflichtigen Organe, Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit.
- (2) Die Datenschutzbehörde hat die Anwendung dieses Gesetzes begleitend zu evaluieren. Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz.

Wie nun diese Evaluierung konkret aussehen soll und welche Stellen eingebunden sein werden, wird hier leider nicht erwähnt. Auch diesbezüglich sind daher Klarstellungen erforderlich.

Abschließend und zusammenfassend kann festgestellt werden, dass diese Novelle zwar kurzfristig ein paar positive Schlagzeilen bringen kann, aber nur einer kleinen Minderheit nützen wird, die primär das Ziel hat, die Behördentätigkeit zu blockieren und sich dann gleichzeitig über die lange Verfahrensdauer zu beschweren. Ein akkordiertes Vorgehen gegen eine Behörde auf Basis der neuen IFG kann somit eine ganze Behörde lahmlegen bzw. zeitlich so binden, dass andere Bürger – die ein rasches effizientes Handeln der Behörde gewohnt sind – auf eine Entscheidung unverhältnismäßig lange warten müssen.

Aus den genannten Gründen sollte sich der Gesetzgeber mit Erstbehörden und fachlich kundigen Personalvertretern in Verbindung setzen, um die faktischen

-8-

Auswirkungen zu erfragen und den Gesetzentwurf grundsätzlich zu überdenken und zu überarbeiten. Zumindest wären aber unsere Anregungen aufzunehmen.

Mit den besten Grüßen Mag. Z ö h I i n g Obmann